

**Ehrenordnung
für
die Mitglieder des Kreistages
des Oberbergischen Kreises
und
seiner Ausschüsse**

Inhaltsübersicht	
Begründung für die Einbringung einer Ehrenordnung in den Kreistag des Oberbergischen Kreises (und Presseerklärung)	3 – 5
Ehrenordnung für die Mitglieder für des Kreistages des Oberbergischen Kreises und seiner Ausschüsse	6
Präambel	6
§ 1 Auskunftspflichten	7
§ 2 Anzeigepflicht des Landrates	8
§ 3 Herstellung von Transparenz	8
§ 3a Veranstaltungen von Firmen und Verbänden, extern finanzierte Schulungen, Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen	8 - 9
§ 4 Veröffentlichung von Daten	9
§ 5 Löschung von Daten	9
Vordruck für die Erklärung der persönlichen Verhältnisse	10- 15
Vordruck für eine Anerkenniserklärung	16
Anlage 1: Erlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26.04.2005 (Korruptionserlass des Landes Nordrhein-Westfalen)	17 - 27
Anlage 2: Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004	28 – 38
Musterehrenordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes	39 - 47
Entwurfstext für eine Ehrenordnung seitens der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises	48 - 49

Begründung für die Einbringung einer Ehrenordnung:

Korruption kann nur ent- und bestehen, wenn es unbekannte Verflechtungen von Interessen gibt. Um Korruption grundlegend bekämpfen zu können, müssen deshalb diese Verbindungen offen gelegt werden. Nur mit absoluter Transparenz und Offenheit wird die Axt an die Wurzel des Übels gelegt. Das Ausmaß der Korruption verlangt das Einschlagen neuer Wege. Dazu müssen eindeutige Zeichen gesetzt werden.

Die Kreisverwaltung überprüft in diesem Zusammenhang auch die Nebentätigkeiten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises auf mögliche Korruptionsgefahren. Nach Abschluss dieser Prüfungen, wird bei der Zulassung von Nebentätigkeiten ein strenger Maßstab angelegt, wie dies auch schon im Korruptionserlass vom 26.04.2005 unter Ziffer 2.7.2. gefordert wird. Dabei sind auch die Bestimmungen zu beachten, die in der Dienstvereinbarung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises festgeschrieben wurden.

Der Kreistag unterstützt diesen Schritt, weil er hoffentlich klarstellt, dass die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises sich nachhaltig vor Korruption schützen will.

Der Kreistag hat nie einen Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises der pflichtbewusst, ehrlich und unbestechlich ihren Dienst tun.

Die wesentlichen politischen Entscheidungen werden im Kreistag des Oberbergischen und in seinen Ausschüssen getroffen. Deshalb ist der Kreistag der Auffassung, dass zunächst die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse bei der Beseitigung von Korruptionsgefahren mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Verhältnisse offen legen sollten.

Unter Hinweis zu der vom (Land Nordrhein-Westfalen und dem Deutschen Bundestag) herausgegebenen Muster-Ehrenordnung sollte auch in der Ehrenordnung des Oberbergischen Kreises enthalten sein, dass Grundvermögen innerhalb des Kreisgebietes im Rahmen der Anzeigepflicht angegeben werden muss.

Darüber hinaus sollten publizistische, gutachterliche, vortrags- oder beratende Tätigkeiten sowie Vereinbarungen, wonach einem Mitglied des Kreistages oder seiner Ausschüsse während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen, erfasst werden.

Schließlich sollte die neue Ehrenordnung des Oberbergischen Kreises eine Aussage über den Umgang mit Spenden und die Veröffentlichung dieser Angaben machen.

Auf der Grundlage der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wurde die Neufassung der Ehrenordnung des Oberbergischen Kreises erarbeitet. Deren konkrete Auslegung erschließt sich somit aus der Anwendung der Verhaltensregeln im Deutschen Bundestag. Des Weiteren wurden auch die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 zugrunde gelegt.

Damit die neue Ehrenordnung mit Leben erfüllt wird, soll in der Ehrenordnung verankert werden, dass der Landrat für deren Einhaltung zuständig ist.

Neben der klaren Zuständigkeitszuweisung sollte der Landrat gem. § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung dem Kreistag ein Mal jährlich einen schriftlichen Bericht über die gemachten Angaben der Mitglieder des Kreistages des Oberbergischen Kreises und seiner Ausschüsse geben. Bei Veränderungen der Angaben gemäß § 1 Absatz 3 der neuen Ehrenordnung erstattet der Landrat dem Kreistag unmittelbar, d. h. in der nach bekannt werden der Veränderung unmittelbar direkt folgenden Sitzung des Kreistages Bericht.

Die neue Ehrenordnung soll bereits von dem jetzigen Kreistag des Oberbergischen Kreises angewandt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder, die in der vergangenen Legislaturperiode dem Kreistag angehört haben, sollen gebeten werden, freiwillig die entsprechenden Angaben nach der neuen Ehrenordnung dem Landrat des Oberbergischen Kreises mitzuteilen. Neben den Mitgliedern des Kreistages sowie den Mitgliedern in den Ausschüssen muss die Korruptionsbekämpfung unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises neue Impulse erhalten.

Wir brauchen „Mehr Offenheit“. Auch hier schützt ein Höchstmaß an Transparenz – unter Wahrung des Datenschutzes – die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Korruption. Gleichzeitig hilft sie allen unbescholtenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Oberbergischen Kreises ihre Unbestechlichkeit eindeutig unter Beweis zu stellen.

Der Kreistag muss auf der einen Seite den Landrat des Oberbergischen Kreises bei seiner schweren Aufgabe als Chef der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung innerhalb Kreisverwaltung unterstützen.

Andererseits darf sich der Kreistag seiner Aufgabe der Überwachung des Ablaufs der Verwaltungsgeschäfte nicht entziehen, die sich aus dem § 55 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen ergibt.

Während für Beamte das feste Regeln für Nebentätigkeiten vorsieht, (in Nordrhein-Westfalen §§ 67 ff. LBG und die dazu ergangenen Nebentätigkeitsverordnungen) stellt der § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Bund und Gemeinden - eindeutig klar, dass für die Nebentätigkeiten von Beschäftigten, die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

Der Landrat unterstützt als Chef der Verwaltung derzeit sämtliche entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten von Beamten und Beschäftigten Kreisverwaltung Gummersbach vor dem Hintergrund der Korruptionsaffären.

Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Landrat dem Rechnungsprüfungsausschuss als dem zentralen Organ der Korruptionsbekämpfung im Einzelnen einen schriftlichen Bericht. Soweit es datenschutzrechtlich zulässig ist, erfolgt die Unterrichtung in öffentlicher Sitzung.

Nach der einmaligen Grundüberprüfung besteht für den Landrat eine Berichtspflicht. Bei Veränderungen erstattet der Landrat des Oberbergischen Kreises dem Rechnungsprüfungsausschuss unmittelbar, d. h. in der nach bekannt werden der Veränderung direkt folgenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nach Zahl und Inhalt Bericht. Der Rechnungsprüfungsausschuss bietet aufgrund der von ihm sonst behandelten Materien die Gewähr dafür, dass die notwendige Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist.

Die Berichte des Landrats sind zu archivieren, damit in Zukunft bei gegebenem Anlass nach möglichen Verbindungen nachträglich geforscht werden kann. Das gleiche gilt für die Angaben der Mitglieder des Oberbergischen Kreises und seiner Ausschüsse.

Damit soll verhindert werden, dass Mitglieder des Kreistages oder seiner Ausschüsse nach Ausscheiden aus dem Kreistag oder seiner Ausschüsse in Korruptionsgefahr oder – verdacht geraten. Bei Straftaten sind die jeweiligen Angaben den Ermittlungsbehörden oder der Staatsanwaltschaft zugänglich zu machen.

Bei der Überprüfung der Nebentätigkeiten bei Beamten und Beschäftigten der Kreisverwaltung Gummersbach sind keine Nebentätigkeiten gemeint, die im Rahmen des öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden und im Öffentlichen Interesse sind (z.B. Teilnahme an Prüfungsausschüssen, Lehrtätigkeit bei der Ausbildung städtischer Mitarbeiter usw.).

Grundsätzlich gilt dies sowohl für den Bereich der Mitglieder der Kreistages und seiner Ausschüsse als auch der Verwaltung.

Sollten gesetzliche Bestimmungen wider erwarten der Realisierung von einzelnen der oben beschriebenen Maßnahmen im Wege stehen, dann sind diese auf freiwilliger Basis umzusetzen.

Der Kreistag und die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises müssen ein unmissverständliches Zeichen setzen, wie ernst es ihnen mit der Korruptionsbekämpfung ist.

(Diese Begründung sollte nach dem Beschluss der Ehrenordnung als Presseveröffentlichung in den, im Oberbergischen Kreis erscheinenden Zeitungen verwandt werden. Gleichzeitig sollte die Begründung in Verbindung mit Ehrenordnung auch im Internet auf der Homepage des Oberbergischen Kreises unter www.obk.de eingestellt werden.)

Ehrenordnung

Stand: Oktober 2007

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat aufgrund des § 28 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) des Landes Nordrhein-Westfalen am nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder Kreistages und seiner Ausschüsse geben sich Verhaltensrichtlinien bzw. eine Ehrenordnung, wie sie in den §§ 1 bis 5 aufgeführt ist.

Die Mitglieder Kreistages und seiner Ausschüsse verpflichten sich, Wissen, das sie durch ihre Tätigkeit im Kreistag und in seinen Ausschüssen erlangen, weder für ihre privaten wirtschaftlichen Interessen zu nutzen noch an Dritte, die es für wirtschaftliche Interessen nutzen könnten, weiterzugeben. Dazu zählen auch Familienmitglieder und Verwandte ersten Grades.

Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse verpflichten sich, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, die ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Kreistag und seinen Ausschüssen angeboten werden.

Dies gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zu Gute kämen. Dazu zählen auch Familienmitglieder und Verwandte ersten Grades.

Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse verpflichten sich, Fälle von Korruption, die die Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Landrat anzuzeigen.

Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse verpflichten sich, Interessenkonflikte, die sich zwischen privaten wirtschaftlichen Interessen und Abstimmungen im Kreistag oder in Ausschüssen ergeben, vor der Beratung entsprechend anzuzeigen.

Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse verpflichten sich, das Ziel der Korruptionsvorbeugung in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu vertreten, insbesondere, wenn ihnen Privilegien oder Vorteile aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag und seinen Ausschüssen angeboten werden, dem Landrat anzuzeigen.

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben gem. § 28 Abs. 2 KrO NRW und des § 17 KorruptionsbG schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Kreisgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit im Gebiet des Oberbergischen Kreises.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Landrat zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Landrat mitzuteilen.

Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Anzeigepflicht des Landrates

Der Landrat hat seine Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG NRW vor der Übernahme dem Kreistag anzuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 71 LBG NRW) dem Kreistag bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 18 KorruptionsbG NRW).

§ 3

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in den, im Oberbergischen Kreis erscheinenden Zeitungen und im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Gummersbach unter www.obk.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Kreistages und seiner Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Landrat erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 a

Veranstaltungen von Firmen und Verbänden, extern finanzierte Schulungen, Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen

- (1) Für Einladungen von Firmen, Verbänden etc. zu Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen von Mitgliedern des Kreistages oder Mitgliedern von Pflichtausschüssen oder anderen Ausschüssen, die der Kreistag eingerichtet hat, gelten die nachfolgenden Regelungen über die Annahme von Vergünstigungen mit folgenden Maßgaben:
 1. **Die Anträge auf vorherige Zustimmung durch den Kreistag müssen folgende Angaben enthalten:**
 - 1.1 **zum Inhalt der Veranstaltung:** welche Themen werden behandelt und handelt es sich um eine produktbezogene Veranstaltung, die für die Aufgaben des Kreistages oder eines Ausschusses wichtig ist,
 - 1.2 **zu den Kosten:** in welcher Höhe werden Kosten für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft von den Veranstaltern für die Mitglieder des Kreistages oder dessen Ausschussmitglieder übernommen,
 - 1.3 **zum Teilnehmerkreis:** sind z. B. Vertreterinnen und Vertreter von Firmen bei diesen Veranstaltungen anwesend,
 - 1.4 **zu den Referentinnen und Referenten:** welchen Firmen gehören diese an,

- 1.5 **zu eventuellen Rahmenveranstaltungen:** sind Präsentationen durch Firmen vorgesehen, die den Mitgliedern des Kreistages oder dessen Ausschussmitgliedern neue Erkenntnisse für anstehende Aufgaben des Kreistages oder der Ausschüsse bringen.
2. Über die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen (Welt- und Europa-meisterschaften oder Bundesligaveranstaltungen in allen Bereichen) mittels Freikarten oder Einladungen in VIP-Bereiche, beschließt ebenfalls der Kreistag.

Dabei wird im Einzelfall entschieden, wer die Repräsentanz der Kommune und der Verwaltung wahrnimmt.
- 2.1 Gleiches gilt für die Teilnahme an herausgehobenen kulturellen Veranstaltungen

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für politische Mandatsträger, die in Aufsichtsräten oder Kontrollgremien von Eigenbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen entsandt wurden.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und kann jeder Zeit durch Beschluss des Kreistages ergänzt werden.

Über alle Anträge und Einladungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

3. Sollten im Einzelfall und auf besonderen Wunsch der Firmen und Verbände, Familienmitglieder von Mitgliedern des Kreistages oder Familienmitglieder von Mitgliedern aus Pflichtausschüssen oder anderen Ausschüssen, die der Kreistag eingerichtet hat, zu besonderen Veranstaltungen mit eingeladen werden, so hat über deren Teilnahme der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

§ 4

Veröffentlichung von Daten

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5

Löschung von Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse zu löschen.

Arbeitgeber/Dienstherr (Name/Anschrift)	Branche
Art der Beschäftigung/Eigene Funktion/Dienstliche Stellung	

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse vom.....

3.2 Selbständige(r) Gewerbebetreibende(r)

Art des Gewerbes	Bezeichnung und Anschrift der Firma

3.3 Freiberuflich

Sonstige selbständige berufl. Tätigkeit

Berufszweig/Art der Tätigkeit/Ggf. Anschrift	

3.4 Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufszweig/Anschrift)	

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder der Kreistages und seiner Ausschüsse vom.....

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Kreisgebietes

JA

NEIN

4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/ Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbaurecht/ Nießbrauchrecht)

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Oberbergischen Kreis beteiligt

JA

NEIN

5.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

--	--

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse vom.....

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt innerhalb des Kreisgebietes

JA

NEIN

6.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.2 eines sonstigen Organs/Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

--	--	--

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Kreistages
und seiner Ausschüsse vom.....

6.1.3 eines/einer

In einer anderen Rechtsform
betriebenen Unternehmens

Körperschaft/Stiftung
Anstalt des öffentl. Rechts

Gebietskörperschaft

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss des
Kreistages zurückgeht)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

JA

NEIN

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit:

Vertretung fremder Interessen

Beratung

**Erstattung von Gutachten für
Einwohner des Oberbergischen
Kreises**

Name	Vorname	Anschrift

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse vom.....

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

JA

NEIN

8.1 Falls ja:

in: Berufsverbänden

Wirtschaftsvereinigungen

Sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Genaue Bezeichnung/Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet

„Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gern. § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die

Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse jeweils dem Landrat oder den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen."

..... den

Unterschrift

Der Landrat

Des Oberbergischen Kreises

Anerkenntnis:

Ich habe mir den Text der Ehrenordnung genau durchgelesen und kann mich mit allen Punkten identifizieren, eventuelle Unklarheiten habe ich mit dem Landrat des Oberbergischen Kreises besprochen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die vorliegende Ehrenordnung verbindlich an.

Mir ist bekannt, dass jede Zuwiderhandlung auch Konsequenzen für meine Mitgliedschaft im Kreistag des Oberbergischen Kreises oder seinen Ausschüssen bis hin zum Ausschluss durch meine Fraktion aus Kreistag oder seinen Ausschüssen haben kann.

Die gültigen Gesetze und Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Datum:

Unterschrift

Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, vom 26.04.2005 - IR 12.02.06 –

Gliederung

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.2 Korruption

1.3 Korruptionsgefährdete Bereiche

1.4 Korruptions-Indikatoren

2 Personalwesen

2.1 Führungsverantwortung, Personalrotation

2.2 Kontrollmechanismen

2.3 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

2.4 Sensibilisierungen der Beschäftigten

2.5 Aus- und Fortbildung

2.6 Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdacht

2.7 Hinweise auf weitere Regelungen

2.7.1 Annahme von Belohnungen und Geschenken

2.7.2 Nebentätigkeiten

3 Vergabeverfahren

3.1 Informationsstelle und Vergaberegister

3.2 Aufklärung des Bieters; Eigenerklärung

3.3 Ausschluss vom Vergabeverfahren / Meldung an die Informationsstelle

3.4 Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte

3.5 förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

3.6 Vier-Augen-Prinzip

3.7 Sicherungskopien der Angebote

3.8 Hinweise auf weitere Vergaberegelungen

3.9 Anzeigepflicht nach § 16 KorruptionsbG

4 Sponsoring

5 Anwendungsempfehlung

6 Aufhebungsvorschriften

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die in § 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG - GV.NRW. 2005 S. 8/SGV.NRW.20020) vom 16. Dezember 2004 genannten Stellen mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs. Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

1.2 Korruption

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 108 e StGB Abgeordnetenbestechung
- § 299 f StGB Bestechung /Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung)

Damit gehen in der Regel Straftatbestände einher nach

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue

1.3 Korruptionsgefährdete Bereiche

Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere die Bereiche (auch in rechtlich selbständigen Organisationen wie Tochtergesellschaften), in denen

- Aufträge vergeben werden,
- Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden,
- über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote entschieden wird oder andere Verwaltungsakte erlassen werden,
- Abgaben, Gebühren etc. festgesetzt oder erhoben werden,
- Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden, Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) veräußert oder erworben werden,
- häufige Außenkontakte stattfinden.

1.4 Korruptions-Indikatoren

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z.B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft, sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die Bewertung von Indikatoren ist daher im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im Folgenden beispielhaft dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander abweichen können.

Personenbezogene Indikatoren:

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration, etc.),
- Geltungssucht,
- Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche,
- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen der Antragstellerin/des Antragstellers oder des Bieters,
- unerklärlich hoher Lebensstandard.

Systembezogene Indikatoren:

- zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht,
- zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume,
- fehlende oder schwer verständliche Vorschriften.

Passive Indikatoren:

- Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre,
- Ausbleiben von behördlichen Aktionen oder Reaktionen.

2 Personalwesen

2.1 Führungsverantwortung, Personalrotation

Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und wirken darauf hin, dass ein "Klima" verhindert wird, das die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Abseitsposition drängt.

Sie kennen die Dienstposten, die einer Korruptionsgefährdung unterliegen. Für diese Dienstposten soll, soweit fachlich und wirtschaftlich vertretbar, ein Personalkonzept entwickelt werden, in dem jeweils feste Verwendungszeiten festgelegt sind, die den Zeitraum von fünf Jahren in der Regel nicht überschreiten. Andernfalls oder sofern die festgelegten Verwendungszeiten für einzelne Dienstposten oder spezielle Fachbereiche aus sachlichen Gründen über-

schritten werden, machen sie diese Gründe aktenkundig und teilen dies gemäß § 21 KorruptionsbG der zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Sie sorgen in diesen Fällen für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht. Dies gilt insbesondere dort, wo Fachwissen auf wenige Beschäftigte (z.B. spezialisiertes Personal oder in Kleindienststellen) konzentriert ist oder tarifrechtliche Hindernisse einer geplanten Rotation entgegenstehen.

2.2 Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen auszubauen, wie z.B.:

- Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht/Führungsverantwortung durch z.B.:
- intensive Vorgangskontrolle (z. B. Durchführen von Kontrollen an vorher festgeschriebenen "Meilensteinen" im Vorgangsablauf),
- Wiedervorlagen,
- Überprüfung der Ermessensausübung,
- Einrichtung von Innenrevisionen,
- Herausgabe von Prüfrastern, Checklisten o. ä. zum ordnungsgemäßen Vorgangsablauf,
- Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der IT (automatische Erfassung von Auffälligkeiten),
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips auch über den Vergabebereich hinaus,
- Transparenz der Entscheidungsfindung in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Trennung der Verfahrensabläufe - Planung, Vergabe, Abrechnung -, rechnergestützte Vorgangskontrolle, Berichtswesen, eindeutige Zuständigkeitsregelungen, genaue und vollständige Dokumentation).

2.3 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

2.4 Sensibilisierung der Beschäftigten

Korruption kommt auf allen hierarchischen Ebenen vor.

Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind Maßnahmen erforderlich, die auch die wahrzunehmenden Aufgaben, organisatorischen Gegebenheiten etc. berücksichtigen. Dazu gehören:

- Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Beschäftigten,
- Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,
- Umfassende und ggf. regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten aller Hierarchieebenen über die einschlägigen Regelungen, wie z.B. über das Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen,
- Information der Vorgesetzten über die verfügbaren Kontroll- und Aufsichts-, aber auch Sanktionsmöglichkeiten.

Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

- Aushändigung dieses Erlasses im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstweides bzw. der Verpflichtung,
- ausführliche, praxisnahe Information der Beschäftigten in Korruptionsgefährdeten Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Beschäftigte, interne Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Rundschreiben, Broschüren mit geltenden Regelungen und Praxisbeispielen,

- Behandlung des Themas "Korruption" in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen.

2.5 Aus- und Fortbildung

Korruptionsverhütung und -verfolgung sollen Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein, Formen der Korruption und die Maßnahmen der Korruptionsverhütung und -verfolgung sind angemessen zu behandeln.

2.6 Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist.

Bei konkretem Korruptionsverdacht sind die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 1 KorruptionsbG unverzüglich zu unterrichten. Stattdessen kann ein Verdacht auch der von der obersten Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich benannten Stelle unmittelbar mitgeteilt werden (siehe Anlage 1).

Die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 1 KorruptionsbG hat frühestmöglichst - ggf. mit Information der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung - dem Landeskriminalamt anzuzeigen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 KorruptionsbG darstellen können. Die gleichzeitige Anzeige an die zuständige Schwerpunktsstaatsanwaltschaft (Bielefeld, Bochum, Köln, Wuppertal) bleibt unbenommen.

Die Anhaltspunkte müssen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus. An diese Anhaltspunkte können allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist.

§ 77e StGB (Ermächtigung und Strafverlangen) bleibt unberührt.

Alle Stellen nach Nr. 1.1 haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sowie bei Bedarf. Einzelfall orientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen. Die durch die Landesverfassung zugewiesene Stellung des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen ausschließlich die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Soweit Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorgesetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren.

Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte

Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.

2.7 Hinweise auf weitere Regelungen

Besonderes Augenmerk ist in Korruptionsgefährdeten Bereichen auf folgende Vorschriften zu richten:

2.7.1 Annahme von Belohnungen und Geschenken

Gemäß § 76 LBG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dürfen Beamtinnen und Beamte - auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses - in Bezug auf ihr Amt kein Geld oder andere Belohnungen oder Geschenke annehmen. Generell erlauben die VV zu § 76 LBG die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbeartikeln oder die sozialadäquate Bewirtung. Ausnahmen vom Verbot bedürfen der Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten bzw. der/des vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten.

Entsprechendes gilt für Beschäftigte im Angestellten- und Arbeiterverhältnis (siehe im Einzelnen § 10 BAT, § 12 MTArb.).

2.7.2 Nebentätigkeiten

Bei Nebentätigkeiten (siehe im Einzelnen §§ 67 ff. LBG und die dazu ergangenen Nebentätigkeitsverordnungen bzw. § 11 BAT bzw. § 13 MTArb.) muss bereits der Anschein vermieden werden, dass durch sie dienstliche und private Interessen verquickt werden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist.

Für Nebentätigkeitsgenehmigungen gilt:

- Zeitliche Begrenzung (max. 5 Jahre),
- Auflagen und Bedingungen möglich,
- Erlöschen bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

3 Vergabeverfahren

3.1 Informationsstelle und Vergaberegister

Beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Informationsstelle eingerichtet, die ein Vergaberegister führt.

Anschrift:

Informationsstelle und Vergaberegister

Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL)

40190 Düsseldorf

Tel.: 0211/4972-2342

Fax: 0211/4972-2377

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Abschnitt 2 des KorruptionsbG NRW geregelt.

Der erforderliche Datenaustausch soll in der Regel auf elektronischem Wege erfolgen. Weitergehende Informationen zum Verfahren und Datenaustausch sind im Internetportal der KBSt-VOL unter www.vergabe.nrw.de abrufbar.

3.2 Aufklärung des Bieters; Eigenerklärung

Potentielle Bieter sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die Meldepflichtung und Anfragemöglichkeit gemäß KorruptionsbG aufzuklären.

Bei allen Vergabeverfahren, ausgenommen Freihändige Vergaben bis 10.000,- Euro, ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 (Eigenerklärung) abzugeben.

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Antwort der Informationsstelle nach § 9 Abs. 1 KorruptionsbG kann sich die Vergabestelle auf die Richtigkeit der Eigenerklärung verlassen.

3.3 Ausschluss vom Vergabeverfahren / Meldung an die Informationsstelle

Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befasste Dienststelle entscheidet in jedem Einzelfall, ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. Bei schweren Verfehlungen gemäß § 5 KorruptionsbG ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen.

Bei Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. Auch in diesen Fällen erfolgt aber eine Meldung an die Informationsstelle.

Bei der Ausschlussentscheidung sind die Auskünfte der Informationsstelle sowie die der Dienststelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder der Landeskartellbehörde und die Besonderheiten des Einzelfalls einzubeziehen. Bei den Letzteren können u. a. Schadensumfang, "Selbstreinigung" im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat und Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers erheblich sein.

Bei einem Ausschluss ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Regelfall eine Mindestsperrfrist von sechs Monaten vorzusehen.

Vor der Meldung an die Informationsstelle ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu den Tatsachen, die für die Meldung relevant sind, sowie nach § 4 Abs. 5 Datenschutzgesetz NRW zu geben, im Falle eines Vergabeausschlusses vor der Entscheidung über den Ausschluss.

Wer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

3.4 Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte

Die Regelungen der Nrn. 3.1, 3.2, 3.3, 3.7 und ggf. 3.5 sind auch anzuwenden bei Vergaben des Landes, die für den Bund oder Dritte ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

3.5 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung, nicht von einer Stelle im Sinne von Nr. 1.1 wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - Verpflichtungsgesetz- vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, S. 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafandrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.

3.4 Vier-Augen-Prinzip

§ 20 KorruptionsbG schreibt bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips vor. Darüber hinaus ist das Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Zulässigkeit der gewählten Vergabeart in Nr. 1.4 VV zu § 55 Landeshaushaltsordnung NRW (Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt) geregelt.

Bei Beschränkten Ausschreibungen/Nichtoffenen Verfahren bzw. Freihändiger Vergabe / Verhandlungsverfahren kann die zu beteiligende Person die Bewerbervorschlagslisten ergänzen; über Ergänzungen dürfen die Verfasserin oder der Verfasser der Listen nur in Ausnahmefällen informiert werden.

3.7 Sicherungskopie der Angebote

Auf folgende weitere Möglichkeit zur Verhütung von Korruption wird hingewiesen:

Bei Vergaben wird eine Sicherungskopie des Angebotes bzw. von genau bezeichneten Teilen des Angebotes vom Bieter verlangt, um nachträgliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu können.

Dabei empfiehlt sich die folgende Verfahrensweise: Der Bieter fügt den Angebotsunterlagen in einem gesonderten verschlossenen Umschlag eine Selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck des Angebotes bzw. der geforderten Teile des Angebotes - jeweils ggf. mit Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen -, alternativ entsprechende Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern, bei.

In der Öffnungsverhandlung/im Eröffnungstermin wird das Vorliegen dieser Sicherungskopie in der Niederschrift vermerkt. Sie wird unmittelbar nach Ende der Verhandlung ungeöffnet bei einer von der Auftragsvergabe nicht betroffenen Stelle in Verwahrung gegeben. Soll der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden, das von der in der Öffnungsverhandlung vorliegenden bzw. im Eröffnungstermin verlesenen Angebotsendsumme abweicht (z.B. Rechenfehler/Einbeziehung eines Nebenangebotes), sind die Gründe für die Abweichung zusammenfassend aktenkundig zu machen. Das geöffnete Angebot ist von einer an der Auftragsvergabe nicht beteiligten Stelle auf Übereinstimmung mit der Sicherungskopie zu prüfen.

Wird eine Sicherungskopie verlangt, ist in den Vergabeunterlagen hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass

- diese gleichzeitig mit dem Angebot abzugeben ist,
- deren nicht gleichzeitige Abgabe zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt und
- im Laufe der Wertung festgestellte Abweichungen der Sicherungskopie vom geöffneten Original den Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung zur Folge haben, wenn die Abweichungen dem Bieter zuzurechnen sind.

Es wird empfohlen, das vorstehend beschriebene Verfahren in geeigneten Fällen bei Ausschreibungen mit einem Auftragswert über 25.000 Euro und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 50.000 Euro (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) durchzuführen. Die Intention der Korruptionsprävention ist dabei mit Belangen der Ökonomie und Effizienz von Verwaltung und Bietern abzuwägen.

3.8 Hinweise auf weitere Vergaberegulungen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten (§ 55 LHO und die dazu ergangenen VV sowie die Regelungen der Vergabehandbücher) soweit nicht im Rahmen von Experimentierklauseln hiervon befreit wurde. Die damit verbundene Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Sie schützt den Bieter vor Wettbewerbsverfälschenden Manipulationen des Auftraggebers und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters.

3.9 Anzeigepflicht nach § 16 KorruptionsbG

Nach § 16 KorruptionsbG zeigen Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 7 KorruptionsbG die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000 € übersteigt und die keine Inhouse-geschäfte darstellen, den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen, der Gemeindeprüfungsanstalt für alle im kommunalen Bereich oder dem Landesrechnungshof für alle im Landesbereich erfolgten Vergaben, an. Das gleiche gilt für Vermögensveräußerungen.

Für die Anzeigen an den Landesrechnungshof stehen Formulare zur Verfügung, welche die gemäß § 16 KorruptionsbG erforderlichen Angaben vorsehen.

Stellen, die an das Landesverwaltungsnetz angeschlossen sind, geben die Anzeigen nach § 16 KorruptionsbG gegenüber dem Landesrechnungshof mittels elektronischer Datenübermittlung ab. Die hierfür zu verwendenden Formulare sind im Intranet der Landesverwaltung unter <http://lv.vergabeanzei,ge.nrw.de> zu erreichen.

Stellen, die nicht an das Landesverwaltungsnetz angeschlossen sind, geben die Anzeigen nach § 16 KorruptionsbG gegenüber dem Landesrechnungshof schriftlich ab. Die hierfür zu verwendenden Formulare sind im Internet unter <http://www.vergabeanzeige.nrw.de> zu erreichen.

Hinweis:

Den Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs stehen für die Anzeige nach § 16 KorruptionsbG an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW Formulare zur Verfügung, die ebenfalls bei den vorgenannten Internet-/Intranetadressen zu erreichen sind.

4 Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung (Sponsoring-Vertrag/Sponsorship), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind. Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen (z.B. Polizei / Staatsanwaltschaft) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen.

Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein. Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Leitlinien zu beachten:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.
- Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.
- Das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.
- In Sponsoringverträgen sollen die Leistungen und Gegenleistungen genau benannt sein. Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen

Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung).

- Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren.
- Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten.
- Sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten.

Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.
- Wenn der Sponsor seine Leistungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindereinnahmen die gesponserten Leistungen mit.

Die vorstehenden Leitlinien zum Sponsoring lassen die auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des staatlichen Hochschulbereichs (Art. 16 LVerf NRW) abgestimmten ergänzenden Regelungen des hierfür zuständigen Ressorts unberührt.

5 Anwendungsempfehlung

Den in § 1 KorruptionsbG genannten Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs wird - soweit hierzu nicht bereits eine Verpflichtung besteht - empfohlen, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

6. Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 12.04.1999 (SMB I . NRW. 20020) in der Fassung vom 23.01.2004 wird aufgehoben.

Anlage 1 (zu Nr. 2.6 des Erlasses)

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 1.3 (Moderne Verwaltung)
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 837-01

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 4972-0

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 871-01 E-Mail innenrevision@im.nrw.de

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf

Tel. 0211 / 8792-349 oder -235

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 101
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 8618-50

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 11
Tel. 0211 / 855-3361

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 5867-40

Ministerium für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 323
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 896-4104

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 3843-0

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I-4
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 4566-222

Ministerium für Verkehr, Energie
und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 837-02

Anlage 2

**Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines
Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)
Vom 16. Dezember 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung
eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz -
KorruptionsbG)**

**Abschnitt 1
Einleitende Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes: soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch für den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auf

die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,

4. die Mitglieder der Landesregierung,

5. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung, § 41 Abs. 5 Kreisordnung oder § 13 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung.

6. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

7. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,

8. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei den in Nummer 1, 2 und 7 genannten Stellen bewerben.

(2) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

§2

Prüfeinrichtungen

(1) Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt und die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann. Die Korruptionsgefährdeten Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze sind behördenintern festzulegen.

Abschnitt 2

Informationsstelle und Vergaberegister

§ 3

Informationsstelle

In dem für das Finanzwesen zuständigen Ressort wird eine Informationsstelle eingerichtet, bei der zwischen öffentlichen Stellen Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgetauscht werden können. Zu diesem Zweck führt die Informationsstelle ein Vergaberegister.

§ 4

Aufgabe des Vergaberegisters

(1) Das Register enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben (Vergaberegister).

(2) Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen.

Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden.

(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

- bei denen im Sinne des § 5 Abs. 2 ein Eintrag erfolgt ist.

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

- deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Abs. 2 einzutragen ist.

§ 5 Verfehlung

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine Person (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 - 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,

2. nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach §14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb.

4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage

2. bei strafrechtlicher Verurteilung

3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach j 153a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

§ 6

Datenübermittlung an die Informationsstelle

- (1) Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 sind verpflichtet, dem Vergaberegister die in § 7 Abs. 1 genannten Daten zu melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung bekannt werden.
- (2) Öffentliche Stellen des Bundes und der anderen Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in § 7 Abs. 1 genannten Daten melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 bekannt werden.
- (3) Die meldende Stelle gibt der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Absatz 1; § 4 Abs. 5 DSGVO findet entsprechende Anwendung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Meldung über deren Wortlaut.
- (4) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung der meldenden Stelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Datenverarbeitung bei der Informationsstelle

- (1) Die Informationsstelle erhebt und verarbeitet zu Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes folgende Daten:
 1. Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der meldenden Stelle.

2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Adresse der gemeldeten natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,
3. vertretungsberechtigte Personen der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung.
4. Datum der Meldung,
5. die im Zusammenhang mit der Meldung stehende Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung.
6. Handelsregisternummer,
7. im Fall des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe durch die meldende Stelle Datum und Dauer des Ausschlusses.
8. sofern kein Ausschluss erfolgt ist, Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung,
9. Art der Verfehlung nach § 5 Abs.1,
10. das Verfahrensstadium der Verfehlung nach 5 Abs. 2.

Sind nur Teile (Filialen) eines Unternehmens betroffen, so erfolgt nur die Speicherung der Daten dieses Unternehmensteils.

Wurde eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten und weist das Unternehmen nach, dass die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, so erfolgt nur eine Speicherung der Daten der verantwortlich handelnden Personen.

(2) Erweisen sich einzelne Angaben als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

(3) Eine Eintragung im Vergaberegister ist zu löschen

1. bei einer befristeten Eintragung mit Ablauf der Frist, spätestens jedoch am Ende des fünften Jahres vom Zeitpunkt der Eintragung an,
2. wenn eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Stellen, die den Ausschluss oder den Hinweis mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet,
3. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 5 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,
4. bei Einstellung des eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach S 153a StPO,
5. bei Freispruch nach einer Meldung nach ti 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6.

(4) Eine vorzeitige Löschung kann durch die meldende Stelle auf schriftlichen Antrag der/des von der Meldung Betroffenen veranlasst werden, wenn diese/dieser durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat und der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach - z.B. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans - vorliegt. Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

(5) Erhält eine Stelle im Sinne von 6 Abs. 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Vergaberegister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Andere öffentliche Stellen gemäß ~ 6 Abs. 2 haben insofern ein Melderecht.

Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich meldende Stelle zur Entscheidung über die endgültige Löschung aus dem Vergaberegister weiter.

§ 8

Anfrage an die Informationsstelle

(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Wert über 25.000,- € oder 50.000,- € bei Vergaben von Bauleistungen jeweils netto nach Abzug der Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung an die Informationsstelle zu richten. Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.

(2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften und das Landeskriminalamt NRW.

(3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.

§ 9

Datenübermittlung an die anfragende Stelle

(1) Liegt eine berechtigte Anfrage nach § 8 Abs. 1 bis 3 vor, so werden der anfragenden Stelle von der Informationsstelle die Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 übermittelt, die in der Anfrage genannt werden. Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl bei der Informationsstelle als auch bei der anfragenden Stelle zu dokumentieren. Die anfragende Stelle entscheidet in ihrer Zuständigkeit, ob auf Grund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.

(2) Die anfragende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf.

§ 10

Sicherheit der Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

(2) Abweichend von § 3a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bedarf es für die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle über das Landesverwaltungsnetz oder andere entsprechend sichere Verwaltungsnetze keiner Signatur.

§ 11

Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes NRW

und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW

Das Datenschutzgesetz NRW gilt sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.

Abschnitt 3 Anzeige-, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 darstellen können, zeigt die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 1, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die Verantwortliche oder der Verantwortliche einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), diese dem Landeskriminalamt an. Das gleiche gilt für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter und die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden: in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

§13 Beratungspflicht

Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden über Art und Umfang der Beratung.

§ 14 Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 102 Abs. 3 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend anzuwenden. § 95 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 15 Auskunftspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4
Vorschriften zur
Herstellung von Transparenz

§ 16
Anzeigepflicht
für die Vergabe von Aufträgen und
Vermögensveräußerungen

Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 zeigen die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000,- € übersteigt und die keine Inhousegeschäfte darstellen, den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen, der Gemeindeprüfungsanstalt für alle im kommunalen Bereich oder dem Landesrechnungshof für alle im Landesbereich erfolgten Vergaben, an. Das gleiche gilt für Vermögensveräußerungen. Hierzu sind eine Liste der Angebote aller Bieterinnen und Bieter sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und Preis sowie die Auswahlentscheidung einschließlich Begründung beizufügen. § 10 gilt entsprechend. Die Prüfeinrichtungen sind untereinander im Rahmen ihrer Zuständigkeit auskunftsverpflichtet.

§ 17
Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen -Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

§ 18
Anzeigepflicht
von Nebentätigkeiten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, für alle anderen Fälle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

- (1) Die Aufstellung nach § 71 LBG ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 19
Anzeigepflicht nach
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Für ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge oder ähnliches erhalten, gilt 75b LBG entsprechend.

(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Abschnitt 5
Vorschriften zur Vorbeugung

§ 20
Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen innerhalb der Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu treffen.

§ 21
Rotation

(1) Beschäftigte der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Stellen, bei Gemeinden ab einer Einwohnerzahl über 25.000, sollen in korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden.

(2) Soweit von Absatz 1 abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 22
Überprüfung der
Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik.

§ 23
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und am 28. Februar 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael V e s p e r

Der Innenminister
zugleich für
den Justizminister
Dr. Fritz Behrens

(L. S.)

GV. NRW. 2005 S

Städte- und Gemeindebund

Nordrhein-Westfalen

Muster-Ehrenordnung

Muster-Ehrenordnung

Stand: April 2005

Der Rat der Stadt/Gemeinde ... hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am ... nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem (Ober-)Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem (Ober-)Bürgermeister mitzuteilen. (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (2) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in der (Amtliches Mitteilungsblatt, Internet-Seiten der Stadt/Gemeinde, Handbuch des Rates etc.) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der (Ober-)Bürgermeister erstattet dem (Rat, Hauptausschuss, Ältestenrat) schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten. (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 Veröffentlichung von Daten

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4 Löschung von Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt/Gemeinde..... vom.....

Name, Vorname	Anschrift

VERTRAULICH

Herrn

Bürgermeister

-Persönlich-

Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat am aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Familienstand ledig verheiratet

geschieden

2. ich bin berufstätig nicht berufstätig

3. Meine berufliche Tätigkeit ist:

3.1 Unselbständig

Arbeitgeber/Dienstherr (Name/Anschrift)	Branche
Art der Beschäftigung/Eigene Funktion/Dienstliche Stellung	

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt/Gemeinde..... vom.....

3.2 Selbständige(r) Gewerbebetreibende(r)

Art des Gewerbes	Bezeichnung und Anschrift der Firma

3.3 Freiberuflich

Sonstige selbständige berufl. Tätigkeit

Berufszweig/Art der Tätigkeit/Ggf. Anschrift	

3.4 Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufszweig/Anschrift)

--	--

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt/Gemeinde..... vom.....

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes

JA

NEIN

4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks(Straße/Flur/ Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbaurecht/ Nießbrauchrecht)

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt..... beteiligt

JA

NEIN

5.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt/Gemeinde..... vom.....

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt

JA

NEIN

6.2 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.2 eines sonstigen Organs/Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt/Gemeinde..... vom.....

6.1.3 eines/einer

In einer anderen Rechtsform
betriebenen Unternehmens

Körperschaft/Stiftung
Anstalt des öffentl. Rechts

Gebietskörperschaft

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zurückgeht)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

JA

NEIN

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit:

Vertretung fremder Interessen

Beratung

**Erstattung von Gutachten für
Einwohner der Stadt**

Name	Vorname	Anschrift

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt/Gemeinde..... vom.....

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

JA

NEIN

8.1 Falls ja:

in: Berufsverbänden

Wirtschaftsvereinigungen

Sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Genaue Bezeichnung/Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet

„Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gern. § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen."

..... **den**

Entwurftext

Ehrenordnung

der Mitglieder des Kreistages des Oberbergischen Kreises

vom .2006

Die Mitglieder des Kreistages des Oberbergischen Kreistages haben in Anwendung des § 28 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) des Landes Nordrhein-Westfalen am 2006 die nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

1) Herstellung von Transparenz

Auskunftspflichten

Die Mitglieder des Kreistages geben dem Landrat unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung orientieren sich dabei an den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 KrO und des § 17 KorruptionsbG.

Die Pflicht zur Auskunft umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte geltend machen werden können oder Verschwiegenheitspflichten zu beachten sind.

Anzeigeverfahren

Die Auskunftserteilung erfolgt erstmals unmittelbar nach der Mandatsübernahme und weiterhin bei jeder Veränderung der anzuzeigenden Verhältnisse in einem schriftlichen Anzeigeverfahren.

Die Mitglieder des Kreistages werden dazu nach der Mandatsübernahme und in der Folgezeit einmal jährlich vom Landrat über den Inhalt der Ehrenordnung und über Form und Umfang der Anzeigepflicht aufgeklärt.

Veröffentlichung

Die Angaben der Mandatsträger werden nach § 17 KorruptionsbG vom Landrat jährlich in geeigneter Form veröffentlicht. Darüber hinaus dürfen die Daten nur im Rahmen der Geschäftsführung des Kreistages und der Ausschüsse verwendet werden. Nach dem Ausscheiden aus dem Kreistag werden die Angaben unverzüglich gelöscht.

2) Ehrenkodex

Präambel

Die Mitglieder des Kreistages des Oberbergischen Kreises sind sich bewusst, dass Sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Arbeit das Ansehen des Kreises und des Kreistages wesentlich mitbestimmen. Sie bekennen sich zu ihrer Verantwortung, ihr Mandat uneigennützig zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger des Oberbergischen Kreises auszuüben.

Die Mitglieder des Kreistages unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern des Oberbergischen Kreises. Sie dulden korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung des Kreises noch bei sich selbst.

Gleichwohl zählt kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zu den wesentlichen Bestandteilen der Mandatsausübung. In dem Bewusstsein um ihre Vorbildfunktion verpflichten die Mitglieder des Kreistages sich bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Arbeit freiwillig zur Einhaltung der nachfolgenden

Verhaltensgrundsätze (Ehrenkodex):

1. Die Mitglieder des Kreistages nehmen kein Geld an und lehnen unangemessene Zuwendungen, Geschenke, Einladungen oder sonstige Vorteile ab, die ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Mitgliedschaft im Kreistag angeboten werden. Dies gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern ihren Angehörigen oder Dritten zu Gute kämen. Als Wertgrenze für die Beurteilung der Angemessenheit einer Zuwendung (sozialadäquates Verhalten) wird eine Betrag von 30 € im Einzelfall angesehen.

2. Die Mitglieder des Kreistages geben Informationen, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung geheim zu halten sind, nicht an Dritte weiter. Sie verwerten solche Informationen auch nicht gewinnbringend für sich oder ihre Angehörigen.
3. Die Mitglieder des Kreistages unterlassen in privaten Angelegenheiten mit der Kreisverwaltung jede Form der Einflussnahme, die zu ihrer Bevorzugung oder zur Bevorzugung ihrer Angehörigen oder von Dritten führen könnte.
4. Die Mitglieder des Kreistages zeigen dem Landrat geschäftliche Beziehungen mit dem Oberbergischen Kreis oder mit Gesellschaften des Oberbergischen Kreises an. Dies gilt auch für geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenskollisionen bei der Wahrnehmung des Kreistagsmandates führen können.
5. Die Mitglieder des Kreistages geben in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten keine Hinweise auf ihre politische Funktion mit dem Ziel, geschäftliche Vorteile zu erlangen.
6. Die Mitglieder des Kreistages sind damit einverstanden, dass der Ältestenrat des Kreistages unter Vorsitz des Landrates auf die Einhaltung des Ehrenkodex achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.